

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule Elfgener Dorfstraße“ – Ortsteil Gustorf
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule Elfgener Dorfstraße“ – Ortsteil Gustorf – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Am nordöstlichen Fuß der Gustorfer Höhe befindet sich seit langen Jahren ein Hundesportverein, der neben einer allgemeinen sportlichen Ausbildung von Hunden auch die Ausbildung von Rettungshunden betreibt. Das ca. 11.400 m² große Grundstück liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dargestellt.
Diese Darstellung ist mit der tatsächlichen Nutzung nicht kompatibel, da es sich bei der Nutzung nicht um eine öffentliche Sportnutzung, sondern um einen privaten Verein handelt, der im Außenbereich nicht privilegiert ist. Um die planungsrechtlich unbefriedigende Situation zu bereinigen, soll die derzeitige Darstellung „Sportfläche“ in die einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeschule geändert werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gustorf
FNP-Änd.-Nr.: 44
Bezeichnung: „Hundeschule Elfgener Dorfstraße“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 17.07.2023 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst

Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=73949>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 16.06.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

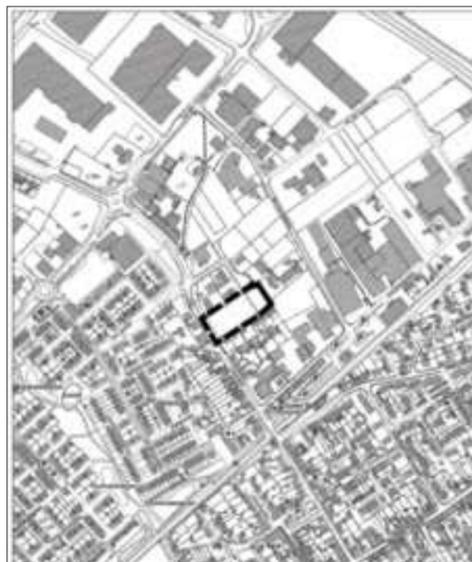
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 39 „Feuerwehrrätehaus Kapellen“ – Ortsteil Kapellen – hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 39 „Feuerwehrrätehaus Kapellen“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Nr.: K 39
Bezeichnung: „Feuerwehrrätehaus Kapellen“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 17.07.2023 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=73952>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 16.06.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Dienststunden

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

4. Satzung vom 26.06.2023

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 15.06.2023 die nachfolgende 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.06.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier - Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Reklamationen zur Zustellung des Erft-Kuriers sind nicht an die Stadt Grevenbroich zu richten. Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Impressum des Erft-Kuriers.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich

(2a) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) dazu bestimmt sind, einem Menschen mit Behinderung die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann.

§ 5 Abs. 2 Satz 5 (letzter Satz) erhält nachfolgende Fassung:

In Fällen der Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 2a kann die Befreiung auch für einen länger bestimmten Zeitraum als 12 Monate gewährt werden.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 26.06.2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 26.06.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister



In zwei Gruppen machten sich die Vorschulkinder auf, um mehr über die Arbeiten an der Kirche „St. Mariä Himmelfahrt“ und das Steinmetzhandwerk zu erfahren.

Mit Klöppel und Meißel experimentiert

Fortsetzung von der Titelseite.
Während sich die einen wie beispielsweise Suleiman und Lennox damit begnügten, ihre Steine mit Klöppel und Meißel klein zu machen und stolz jeden Fortschritt kommentierten, versuchte Jannis sich an einer Vogeltränke und schlug ebenso vorsichtig wie geschickt eine Mulde in den Stein.

Auch die KiTa-Leiterin ließ es sich nicht nehmen und versuchte sich unter Anleitung von Attila Michina am Steinmetzhandwerk. Ein „C“ wie „Cäcilia“ sollte am Ende ihren Stein deutlich schmücken. „Wir nehmen uns gerne die Zeit, um das Handwerk einmal vorzustellen“, sagt der Steinmetzmeister, der auch sichtlich Spaß

mit der kleinen Besuchergruppe hatte. Und wie hat es den Kindern gefallen? „Gut“, rufen alle im Chor. „Besonders die Steine kaputt zu machen!“, ergänzt Lennox. Mit Teilen ihrer klein gemachten Tuffsteine als Souvenir ging es schließlich stolz wieder zurück in die KiTa.

Daniela Furth



Auch Einrichtungsleiterin Cäcilia Oehmen (rechts) versuchte sich unter Anleitung von Steinmetzmeister Attila Michina am Handwerk.

Fotos: DaFu.